

EIN PRAXISTAUGLICHES JAGDGESETZ

Zukunft für unseren Wald mit Wild

Um was geht es?

Die Ampelkoalition hat sich auch auf Drängen der FDP-Fraktion auf weitere **tiefgreifende Änderungen an der anstehenden Novelle des Landesjagdgesetzes** geeinigt. Auf dieser Basis ist jetzt gewährleistet, dass Rheinland-Pfalz ein praxistaugliches Jagdgesetz bekommt, welches die vielen unterschiedlichen Belange bestmöglich in Einklang bringt.

Wir brauchen eine klimaresiliente Anpassung der Wälder durch eine artenreiche Naturverjüngung. Das bedeutet, dass wir besonders auf den entstandenen Freiflächen standortgerechte und diverse Baumarten anpflanzen müssen, um die vielfältigen Ökosystemleistungen unserer Wälder für künftige Generationen zu erhalten.

Was wurde beschlossen?

Dem nun vorliegenden Änderungsantrag gingen viele intensive Diskussionen und Beratungen voraus, vor allem mit den Vertretern der Praxis. Gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Umweltministerium gab es bereits viele Änderungen:

- Weniger Bürokratie: Die Jägerschaft hat bislang umfangreiche Melde- und Nachweispflichten gegenüber den Jagdbehörden zu erbringen. Unter anderem durch die **Vereinfachung der Abschussregelung und die Digitalisierung der Jagdverwaltung** soll bürokratischer Aufwand deutlich minimiert werden.
- Begleitend zur Entscheidung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention über die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ und den in Folge erwarteten Änderungen der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes, **wird der Wolf in das Jagdrecht aufgenommen**. Dies ist ein klares Signal an den ländlichen Raum und die Landwirtschaft, dass wir uns der Herausforderung Wolf stellen. Dennoch bleibt der Wolf nach wie vor eine besonders geschützte Art, weshalb eine Entnahme weiterhin hohen Auflagen unterliegt.
- Die Rollen und Aufgaben des Kreisjagdmeisters bleiben entgegen ersten Planungen gleich.
- **Bei der Wildschadensabwicklung sehen wir deutliche Fortschritte** hin zu einer praktikableren Lösung. Eine angemessene Verlängerung der Fristen zur Anzeige von Schäden auf zwei Wochen kommt der Lebensrealität der Land- und Forstwirte näher. Gleichwohl ist hierbei zu beachten, dass die rechtzeitige Anzeige den Jäger in die Lage versetzt, adäquate Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu ergreifen. Durch die Professionalisierung der Wildschadenschätzer erwarten wir schnellere und gerechtere Verfahren.
- Die Begriffe der Waidgerechtigkeit und der Hege bleiben im Gesetz verankert.
- **Es wird keine Eigentümerjagderlaubnis geben**. Stattdessen erfolgt die Aufforderung an die Vertragspartner, entsprechende Regelungen im Jagdpachtvertrag zu treffen. Nach diesem Kooperationsmodell sollen sich Pächter und Verpächter bei

Vertragsabschluss über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der vorkommenden Schalenwildarten (etwa Rot-, Reh-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild) verständigen und damit Regelungen zur Unterstützung der Abschusserfüllung bei übermäßigen Wildschäden treffen.

- Die Begrifflichkeiten, die oftmals viele Jahrzehnte Jagdtradition verkörpern, werden mit großem Respekt vor der Praxis nur moderat modernisiert.
 - **Die Jagd mit Hunden im Naturbau wird nicht verboten**.
 - Auf die grundsätzliche Aufhebung der Schonzeit für Dam- und Muffelwild sowie für Rotwild in Sonderkulturen wird verzichtet.
- Darüber hinaus konnten wir uns mit unseren Koalitionspartnern auf weitere Verbesserungen am Gesetzesentwurf einigen:
- **Die unteren Jagdbehörden**, angesiedelt bei den örtlichen Kreisverwaltungen, **bleiben auch beim Rotwild in der Regel zuständig**. Auch der Kreisjagdbeirat behält hierbei seine Aufgaben. In Fällen, in denen trotz größter Anstrengungen eine erhebliche Gefährdung des Waldes festgestellt wurde und keine Besserung zu erwarten ist, kann die obere Jagdbehörde mit ihrer überregionalen Fachkenntnis zeitweise eingreifen.
 - Das Rotwild kann sich zukünftig überall bewegen, was einer genetischen Verarmung entgegen wirken soll.
 - Es wird klargestellt, dass die **Jagdabgabe nicht für Wolfsschutzmaßnahmen** verwandt werden darf.
 - Die Ausbildung und Prüfung von Hunden an kurzzeitig flugunfähig gemachten Enten wird nicht ausdrücklich durch das Gesetz verboten. Somit wird die **Möglichkeit eröffnet**, gemeinsam mit den Verbänden tierschutzgerechte Methoden – wie etwa die „Müller-Ente“ – **auch in Rheinland-Pfalz zu erproben**.
 - Die Kitzrettung wird nicht zur Pflichtaufgabe der Jäger, zugleich wird durch eine „Kann-Regelung“ Rechtssicherheit geschaffen.
 - Im Rahmen des Erlasses der **Landesjagdverordnung ist die gesamte Landesregierung** statt nur dem Umweltministerium **zuständig** – dies gewährleistet maximale Einbindung aller relevanten Akteure.
 - Der traditionelle Begriff des **Kreisjagdmeisters** bleibt erhalten.

Diese Änderungen werden wir nun im parlamentarischen Verfahren gemeinsam als Änderungsantrag einbringen.

Fazit

Wir schaffen damit ein praxistaugliches Jagdgesetz wie auch notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Wälder. Mit dieser Novelle werden die berechtigten Anliegen der Jägerschaft, der Grundstückseigentümer und der Waldbesitzer im möglichen Rahmen bestmöglich in Einklang gebracht.

Nach der Beratung im Unterausschuss folgt die abschließende Beratung und Abstimmung im Parlament – für ein Jagdgesetz, das praxistauglich ist.